

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

66. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Juni 1999, 13:15 Uhr
im Sitzungszimmer 387 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Roswitha Müllerwiebus (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Einzigter Punkt der Tagesordnung:**Seite****Informationsgespräch mit dem Bürgerbeauftragten des Landes
Rheinland-Pfalz, Herrn Galle**

4

Umdruck 14/3389

(Beratung im Rahmen des Selbstverfassungsrechts der Ausschüsse)

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 13:15 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Informationsgespräch mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Galle

Umdruck 14/3389

(Beratung im Rahmen des Selbstbefassungsrechts der Ausschüsse)

Der Sozialausschuß läßt sich vom Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Galle, über Aufgaben, Struktur und Kompetenzen des rheinland-pfälzischen Modells des Bürgerbeauftragten unterrichten.

Einleitend hebt Herr Galle hervor, sollte sich Schleswig-Holstein entschließen, das in Rheinland-Pfalz seit 25 Jahren praktizierte Modell zu übernehmen, bedeutete dies eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle, da die Arbeit und die Rechte des Petitionsausschusses aufgewertet und erweitert würden.

Im folgenden erläutert Herr Galle die Rechte des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten. So sei das Beschwerderecht, nicht aber die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten in der Landesverfassung verankert. Grundlage sei ein Gesetz aus dem Jahre 1974, nach dem der Bürgerbeauftragte den Auftrag habe, bei Schwierigkeiten mit Verwaltungen „auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger zu sein“ und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Herr Galle legt in großen Zügen das dem Bürgerbeauftragten offenstehende Verfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dar.

Der Petitionsausschuß des Landtages trete einmal im Monat zusammen. In der Geschäftsordnung sei geregelt, daß alle an den Landtag oder an den Petitionsausschuß gerichteten Eingaben dem Bürgerbeauftragten zugeleitet würden, der diese bearbeite. Alle Eingaben würden zur Letztentscheidung dem Petitionsausschuß vorgelegt. Für Fälle, die nicht einvernehmlich geregelt werden könnten, gebe es Berichterstatter, die entsprechende Untersuchungen anstellten. Über jeden Einzelfall werde im Ausschuß diskutiert und beschlossen. Es sei Aufgabe des Bürgerbeauftragten, negative Bescheide gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu vertreten

oder zu begründen. Herr Galle betont, das in Rheinland-Pfalz praktizierte Modell stärke die Rechte des Bürgerbeauftragten. Ebenfalls sei hervorzuheben, daß das Amt des Bürgerbeauftragten eine gewisse Entlastung für die Abgeordneten bringe, da der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuß zur Beratung Vorlagen unterbreiten müsse. Herr Galle unterstreicht, der Bürgerbeauftragte verstehe sich als „Bindeglied“ zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Parlament.

Der auf acht Jahre vom Parlament gewählte Bürgerbeauftragte sei dem Landtag beziehungsweise dem Petitionsausschuß gegenüber verantwortlich, der die Aufgaben nach der Geschäftsordnung zu erledigen habe. Er gelte als ständiger Beauftragter des Parlaments beziehungsweise des Petitionsausschusses. Folgte Schleswig-Holstein diesem Modell, würden Eingaben nicht mehr zwischen dem Eingabenausschuß und dem Bürgerbeauftragten „gespalten“.

Ein Unterschied zum schleswig-holsteinischen Modell des Bürgerbeauftragten bestehe darin, daß der Petitionsausschuß des Landes Rheinland-Pfalz der Landesregierung bestimmte Eingaben zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Kenntnis überweisen müsse. Die Landesregierung müsse innerhalb von zwei Monaten Bericht erstatten.

Ferner habe der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz Zugriffsmöglichkeiten auf quasi alle Verwaltungen, ohne den Dienstweg einhalten zu müssen.

Ein weiterer Vorteil, der eine Stärkung des Ausschusses darstelle, beruhe darauf, daß Eingaben, die auf Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen abzielten, „ureigenste Aufgabe“ des Petitionsausschusses, nicht aber des Bürgerbeauftragten seien. Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz dürfe zudem nicht in laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren tätig werden im Unterschied zum Petitionsausschuß, der die Rechte des Parlaments im Rahmen sogenannter Parlamentseingaben wahrnehme. Der Bürgerbeauftragte könne jedoch erst nach Abschluß eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens auf Bitte des betroffenen Petenten oder der Petentin eingreifen.

Herr Galle schließt seine Ausführungen mit dem Hinweis, die Bundesrepublik Deutschland sei im Hinblick auf das Petitionswesen und die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten ein „Entwicklungsland“. In allen europäischen Ländern mit Ausnahme von Luxemburg gebe es ein funktionierendes System. Dies sei selbst auf europäischer Ebene, nicht aber auf Bundesebene der Fall. Er, Herr Galle, plädiere für einen „regionalen Ombudsmann“.

In der anschließenden Diskussion betont Herr Galle auf Nachfrage der Vorsitzenden, der Bürgerbeauftragte habe die vorbereitenden Arbeiten für den Petitionsausschuß zu leisten und zu jeder Petition eine Empfehlung auszusprechen. Der Petitionsausschuß kann dieser Empfehlung folgen oder aber einen Abgeordneten oder den Bürgerbeauftragten mit der weiteren Ermittlung des Verfahrens beauftragen. Die letzte Entscheidung treffe immer das Parlament.

Auf Fragen von Abg. Vorreiter bejaht er, daß der Vorsitzende des Petitionsausschusses regelmäßig dem Parlament berichte. Das Büro des Bürgerbeauftragten sei mit insgesamt 16 Mitarbeitern, die jedoch nicht alle vollzeitbeschäftigt seien, besetzt. Der Verwaltungsapparat des Bürgerbeauftragten sei gleichzeitig Verwaltungsapparat des Petitionsausschusses.

Herr Galle erwidert auf eine Frage von Abg. Baasch, der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz bearbeite die breite Palette des Verwaltungshandels und damit alles, was der parlamentarischen Kontrolle unterliege - mit Ausnahme des Privatstreits, laufender gerichtlicher sowie staatsanwaltschaftlicher Verfahren und Bereiche, die nicht der parlamentarischen Kontrolle unterfielen, wie zum Beispiel die Arbeitsverwaltung.

Die Zahl der Eingaben sei seit Bestehen des Amtes des Bürgerbeauftragten kontinuierlich gestiegen und habe in der letzten Legislaturperiode circa 14.000 betragen.

Der Bürgerbeauftragte in Rheinland-Pfalz verfüge über ein „Selbstaufgriffsrecht“, erläutert Herr Galle auf Nachfragen von Abg. Hunecke, das ihm ermögliche, neben der verfassungsmäßigen Verpflichtung, Einzelfälle zu bearbeiten, auch selber tätig zu werden. Ein weiteres Instrument, um auf Probleme aufmerksam machen zu können, stelle der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten dar sowie die Möglichkeit, selber Änderungsvorschläge unterbreiten zu können.

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Frauke Walhorn
Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz
Geschäfts- und Protokollführerin

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um Uhr.

Vorsitzende

Geschäfts- und Protokollführerin